

Naturschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

NSG-HA 183 – „Helstorfer Altwasser“

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 40 vom 15. Oktober 2020, S. 475

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Helstorfer Altwasser“ in der Stadt Neustadt am Rübenberge, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Helstorfer Altwasser“ - NSG-HA 183)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 geändert worden ist (Nds. GVBl. S. 88), wird von der Region Hannover verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen (2) und (3) näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Helstorfer Altwasser“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Hannoversche Moorgeest“ und „Allertalsandebene“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Neustadt am Rübenberge, westlich der Ortschaft Helstorf, in der Flur 2 der Gemarkung Helstorf und der Flur 1 der Gemarkung Luttmersen.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 3.500 (Anlage). Sie verläuft auf der inneren schwarzen Linie des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Entlang der Leine stellt die obere Böschungskante den Grenzverlauf des Naturschutzgebiets dar, die Leine selbst sowie das Ufer bis zur oberen Böschungskante sind nicht Teil des Naturschutzgebiets. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 eingefügt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Neustadt am Rübenberge und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt (Naturschutzbehörde) kostenlos eingesehen werden. Die Verordnung und die Karte sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG ist Bestandteil des ca. 18.031 ha großen Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 3021-331 (90) „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die im NSG vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) sind in der maßgeblichen Karte zur Verordnung (Abs. (3)) abgebildet.
- (5) Das NSG ist ca. 30 ha groß.

§ 2 Gebietscharakter

Das Helstorfer Altwasser ist Teil der Leineaue südwestlich von Helstorf. Es handelt sich um einen weitgehend naturnahen Bereich innerhalb der Auenlandschaft der Leine mit ausgedehnten periodisch überschwemmten, historisch alten Grünlandflächen, Röhrriechen, Stillgewässern, kleinflächigen quelligen Erlenbruchwäldern, Weiden-Auengebüschen und weiteren landschaftsbildprägenden Einzelgehölzen. Das Gebiet umfasst eine typische Auen-schleife als Zeugnis des ehemals frei mäandrierenden Flusslaufes, die heute noch als teilweise wieder wasserführender Altarm erkennbar ist. Die nachweislich über 200 Jahre alten Grünlandflächen sind zum Teil noch artenreich ausgeprägt. Das Vorhandensein von Flutmulden und Flutrinnen sorgt bis heute für einen kleinräumigen Wechsel der Standortbedingungen auch innerhalb einzelner Flächen. Im Altarm der Leine haben sich einige Gewässerreste als Stillgewässer erhalten und sind noch nicht verlandet. Bereits verlandete Teile wurden im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen mit dem aus Quellnischen austretenden Wasser bereichsweise wieder angestaut. Die Stillgewässer werden von ausgedehnten Röhrriechen begleitet, die auch die weitgehend verlandeten Teile des ehemaligen Verlaufes der Leine noch gut markieren.

Begrenzt wird das Gebiet des Helstorfer Altwassers im Norden durch den aktuellen Verlauf der Leine, wobei der Flusslauf selbst sowie das Ufer bis zur Böschungsoberkante nicht Teil des NSG sind. Im Süden grenzt eine bewaldete Geländekante die rezente Auenlandschaft von der angrenzenden Niederterrasse ab. Die Bebauung der Niederterrasse rückt im Nordosten nahe an das Gebiet heran, ebenso der Verlauf der L 193. Letztere bildet eine scharfe Grenze nach Süden. Im Westen des Gebietes mündet der Jürsenbach in die Leine und ergänzt die naturnahen Auenstrukturen um ein weiteres wesentliches Element. Entlang des Jürsenbaches haben sich Galeriegehölze, Gebüsche und Hochstaudenfluren entwickelt, die wesentlich zum naturnahen Charakter des Gebiets beitragen. Angrenzend finden sich zum Teil bachbegleitende Feuchtbrachen.

Das Gebiet liegt größtenteils im Überflutungsbereich der Leine, so dass die vorhandenen Lebensräume noch einer gewissen Überflutungsdynamik unterliegen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung

1. des Leine-Altarms als regelmäßig überschwemmte Aue mit einer natürlichen Überflutungsdynamik als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u.a. des Schuppenschwanzes (*Lepidurus apus*) und des Eisvogels (*Alcedo atthis*),

2. von Gewässerrandstreifen zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sediment-einträgen, als Jagdrevier der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) sowie von Fledermäusen, als Wanderkorridor des Fischotters (*Lutra lutra*) und als Lebensraum des Bibers (*Castor fiber*),
 3. der seggen-, binsen- und hochstaudenreichen Nasswiesen und Landröhrichte als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, wie u. a. diversen Libellen- und Schmetterlingsarten,
 4. natürlicher, nährstoffreicher Stillgewässer inklusive ihrer Verlandungsbereiche als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, mit u. a. Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Bitterling (*Rhodus amarus*) und Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
 5. des Jürsenbaches inklusive seiner bachbegleitenden Feuchtbrachen, Röhrichte und Gehölzstrukturen als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u. a. Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bitterling (*Rhodus amarus*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
 6. extensiv genutzter, historisch alter Grünlandflächen hoher Habitatkontinuität als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u. a. des Weißstorchs (*Ciconia ciconia*),
 7. sumpfiger und wechselfeuchter Weiden-Auengebüsche als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, u.a. des Bibers (*Castor fiber*),
 8. der quelligen Erlenbruchwälder als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
 9. sonstiger naturnaher Gehölzstrukturen als Lebensstätten und landschaftsbildprägende Elemente,
 10. der Ruhe und Ungestörtheit im NSG.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. (4) ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziele des NSG für das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) und Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) (maßgebliche Karte) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
- a) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss- Gesellschaften
- als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, mit u.a. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodus amarus*), Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Wasserschwaden (*Glyceria maxia*), Gelbe Schwertlilie

(*Iris pseudacorus*), Kleine Wasserlinse (*Lemna minor*), Wasser-Knöterich (*Persicaria amphibia*), Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) und Breitblättriger Rohrkolben (*Typha latifolia*);

b) 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren

als Uferstaudensäume auf feuchten bis nassen, mäßig nährstoffreichen Standorten entlang der Leine und des Jürsenbaches einschließlich stabiler Populationen der typischen Tier- und Pflanzenarten, mit u.a. Krauser Ringdistel (*Carduus crispus*), Knolligem Kälberkopf (*Chaerophyllum bulbosum*) und Nessel-Seide (*Cuscuta europaea*);

c) 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen

als wenig oder nicht gedüngte, extensiv genutzte, artenreiche Wiesen auf mäßig feuchten Standorten mit naturnahem Relief, mit einer standorttypischen Artenzusammensetzung und den charakteristischen Kräutern, einschließlich stabiler Populationen charakteristischer Tier- und Pflanzenarten, mit u.a. Kleinem Klee (*Trifolium dubium*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) und Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*);

d) 9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

als Eichenmischwald auf armen, trockenen Sandböden einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u.a. Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*);

e) 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

als naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Weiden- und Eschensaum mit verschiedenen Altersstufen aus standortgerechten, autochthonen Baumarten und einem naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und auentypischen Habitatstrukturen, wie feuchten Senken, einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, mit u.a. Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*);

f) Biber (*Castor fiber*)

als vitale Teil-Population durch Sicherung und Entwicklung von Still- und Fließgewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, mit angrenzenden Gehölzen, einem zumindest in Teilen weichholzreichen Uferstreifen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes als Teil eines Biotopverbundes;

g) Fischotter (*Lutra lutra*)

als vitale Teil-Population durch Sicherung und Entwicklung eines naturnahen, strukturreichen Fließgewässersystems mit natürlicher Gewässerdynamik, hohem Fischreichtum, reicher Ufervegetation, Gehölzen (Wurzelwerk in der Uferzone), Hochstauden, Röhrichten, Auwäldern und Überschwemmungsbereichen, einem Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen sowie durch die Erhaltung und Förderung eines störungsarmen, weitgehend unzerschnittenen Lebensraumes als Teil eines Biotopverbundes;

h) Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem naturnahen Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven, Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland als Jagdrevier sowie die Erhaltung bzw. Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Art;

i) Fischarten

Erhaltung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung des Fließgewässerabschnitts des Jürsenbachs als Teillebensraum für Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Bitterling (*Rhodus amarus*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) sowie der Stillgewässer als Lebensraum für Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und Bitterling (*Rhodus amarus*).

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
2. wild lebende Pflanzen, Pilze oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
3. Tier- oder Pflanzenarten, insbesondere gebietsfremde, genetisch veränderte oder invasive Arten oder Teile davon auszubringen oder anzusiedeln,
4. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Schutzgebiets oder seiner Teile führen können,
5. Stillgewässer einschließlich deren Uferzonen zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder anderweitig zu beeinträchtigen,
6. Gebüsche, Hecken, Feldgehölze oder Einzelbäume zu beseitigen sowie Maßnahmen durchzuführen, die deren Beeinträchtigung, Schädigung oder Zerstörung herbeiführen können,
7. Hunde unangeleint oder an mehr als 2 m langen Leinen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen,
8. zu zelten, zu campen, zu nächtigen oder zu lagern,
9. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
10. das NSG mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen oder Anhänger oder sonstige Geräte aller Art abzustellen,
11. Stoffe aller Art temporär oder langfristig zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen oder die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Ablagerungen oder Abgrabungen,

12. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn diese Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
 13. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen ober- oder unterirdisch zu erstellen,
 14. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben.
- (2) Das NSG darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen (2) bis (5) und (7) aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze (1) und (2) freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke; dies gilt nicht für das Befahren des Gebietes zum Zweck der nicht erwerbsmäßigen fischereilichen Nutzung und zur Ausübung der Jagd, ausgenommen zur notwendigen Bergung von erlegtem Wild und für die Neuanlage, Instandsetzung und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
 2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. der sach- und fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Das Abschlegen von Gehölzen zählt nicht zu den sach- und fachgerechten Pflegemaßnahmen,

6. eine einzelstammweise Ernte des Baumaufwuchses mit Ausnahme von Horst- und Höhlenbäumen im Bereich des LRT 9190 in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 15. Februar mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und sofern keine Feinerschließung angelegt wird. Stehendes oder liegendes Totholz ist im Gebiet zu belassen,
 7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes,
 8. die Ausübung der nicht erwerbsmäßigen fischereilichen Nutzung am Jürsenbach unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasservegetation. Reusen, Aalkörbe und vergleichbare Fischereigeräte sind zulässig, wenn diese über ein Reusengitter verfügen, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten; alternativ dürfen Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zum schnellen Ausstieg bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel),
 9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von landschaftstypischen Weidezäunen aus Holzpfählen oder von notwendigen wolfsabweisenden Zäunen, ab einer Höhe > 1,80 m nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde, oder landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 4 m Höhe und bis 70 m² Grundfläche auf den in der mitveröffentlichten Karte
1. als „Dauergrünland Zone I“ gekennzeichneten Flächen nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Umbruch zur Ackerzwecknutzung oder dauerhaften Umbruch,
 - b) ohne Umbruch zur Grünlanderneuerung; Über- oder Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden sind zulässig,
 - c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, (z. B. keine Neuanlage von Gräben, Gräben oder Drainagen),
 - d) Instandsetzung bestehender Drainagen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, zulässig ist nur eine selektive horstweise Anwendung,
 - f) ohne Düngung in einem 10 m breiten Pufferstreifen ab Böschungsoberkante entlang der Leine, des Jürsenbaches und der Stillgewässer,
 - g) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Streifen ab Böschungsoberkante entlang der Leine, des Jürsenbaches und der Stillgewässer,
 - h) eine Düngung in der übrigen Fläche (außerhalb der unter Buchst. f) genannten Pufferstreifen) mit einer maximalen Rein-Stickstoff-Gabe von nicht mehr als

80 kg je Hektar und Jahr, jedoch ohne Ausbringung von Gülle, Jauche und Gärsubstraten,

- i) keine Veränderung des Bodenreliefs (z. B. keine Verfüllung von Bodensenken),
 - j) ohne Anlage von Feldmieten,
 - k) der notwendige Einsatz von unbemannten Fluggeräten zu landwirtschaftlichen Flächen nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
2. auf den in der mitveröffentlichten Karte als „Dauergrünland Zone II“ gekennzeichneten Flächen zusätzlich zu Nr. 1 nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) eine Düngung in der übrigen Fläche (außerhalb der unter Nr. 1 Buchst. f) genannten Pufferstreifen) mit einer maximalen Rein-Stickstoff-Gabe von nicht mehr als 50 kg je Hektar und Jahr, jedoch ohne Ausbringung von Gülle, Jauche und Gärsubstraten.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
- 1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen oder Hegebüschen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und anderen Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch stöempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Bekämpfung von Bisamen (*Ondatra zibethicus*).
- (6) Die Zustimmung ist bei den in den Absätzen (2) bis (4) genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn oder soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die aufgrund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Absätze 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn:
- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde zu dulden. Die Maßnahmen richten sich in der Regel nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG.

Regelmäßig zu duldende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind

1. die Mahd der Grünlandflächen sowie der Nasswiesen,
 2. die sach- und fachgerechte Beseitigung von Neozoen,
 3. die Beseitigung von Neophytenbeständen.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 Abs. (1) dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 Absätze (2) bis (5) oder Abs. (7) dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. (4) NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. (2) dieser Verordnung das NSG betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 Absätze (2) bis (5) oder Abs. (7) vorliegen oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Helstorfer Altwasser“ in der Stadt Neustadt a. Rbge., Landkreis Hannover, vom 13.03.1997 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 8 vom 02.04.1997), die
 - Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Jürsenbach“ in der Stadt Neustadt und der Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover (LSG-H 36) vom 26.04.1988, die durch die 1. Änderungsverordnung vom 30.06.1994 geändert worden ist (beide neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006), in dem hier überplanten Bereich und die
 - Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Untere Leine“ (LSG-H 54) vom 26.09.1991, die durch die I. Änderungsverordnung vom 14.11.2003 geändert worden ist (beide neu veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006) in dem hier überplanten Bereichaußer Kraft.

Hannover, 29.09.2020
Az. 36.24/ 1105 HA 183

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau